



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an

alle öffentlichen Schulen

alle staatlich anerkannten  
Ersatzschulen gemäß Art. 100 BayEUG

alle nachgeordneten Schulaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
I.5-5 L 0572.2/48/20

München, 27.05.2011  
Telefon: 089 2186 2349  
Name: Frau Kappel

## Datenschutz im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist die Weitergabe von **Daten der Schülerinnen/Schüler und der Erziehungsberechtigten** gemäß Art. 85 Abs. 2 Satz 1 BayEUG nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht. So enthält z. B. Art. 85 Abs. 3 BayEUG für den Jahresbericht der Schule eine spezifische Regelung. **Fehlt eine Rechtsvorschrift, die die Datenweitergabe ermöglicht** (z.B. sieht Art. 85 Abs. 3 BayEUG die Veröffentlichung von Fotos im Jahresbericht nicht vor), **ist eine Veröffentlichung nur zulässig, wenn die Betroffenen vorher in die Veröffentlichung freiwillig, informiert und schriftlich eingewilligt haben** (vgl. Art. 15 Abs. 1-4 und 7 Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG). Bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres müssen insoweit die Erziehungsberechtigten einwilligen; bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst und die Erziehungsberechtigten.

Auch **Daten der Lehrkräfte** können nicht ohne weiteres veröffentlicht werden. Vielmehr **bedarf es grundsätzlich deren Einwilligung**, die den o. g. Vorgaben entsprechen muss. Eine **Ausnahme besteht nur** hinsichtlich der dienstlichen Kommunikationsdaten (Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse) der Schulleitung und der Lehrkräfte, die an der Schule eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen.

Siehe zu dem Thema auch:

- Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 BayDSG (im Internet einsehbar unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de) unter dem Pfad Ministerium - Recht - sonstige Verordnungen).
- Nr. 4.4 der Erläuternden Hinweise für die Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes (im Internet einsehbar unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de) unter dem Pfad Ministerium - Recht - Bekanntmachungen).
- Nr. 6 der Rechtlichen Hinweise zur Nutzung des Internets an öffentlichen Schulen (im Internet einsehbar unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de) unter dem Pfad Ministerium - Recht - Bekanntmachungen).
- Nr. 10.2.1 des 24. Tätigkeitsberichts des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (im Internet einsehbar unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)).

Mit Blick darauf, dass sich in letzter Zeit Anfragen bzw. Beschwerden im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Daten durch die Schulen gehäuft haben und **um eine einheitliche Praxis bei der Einholung der erforderlichen Einwilligungen zu gewährleisten**, hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz die anliegenden Mustereinwilligungserklärungen erstellt (siehe dazu auch [www.datenschutz-bayern.de/](http://www.datenschutz-bayern.de/)). Wird eine auf Grundlage dieser Muster eingeholte Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie grundsätzlich zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

**An den staatlichen Schulen sind diese Muster bei der Einholung der notwendigen Einwilligungen ab dem Schuljahr 2011/2012 zu verwenden.** Den kommunalen Schulen und den staatlich anerkannten Schulen gemäß Art. 100 BayEUG wird die Verwendung der Muster empfohlen. Selbstverständlich dürfen die Muster – insbesondere in den Anschreiben – für den individuellen Einsatz angepasst werden; die rechtlichen Aussagen dürfen dadurch aber nicht verändert werden.

**Bitte beachten Sie, dass sich die anliegenden Muster nur auf die Veröffentlichung von Texten und Fotos beziehen.**

**Nicht umfasst sind Ton-, Video- und Filmaufnahmen.** Wegen des weit größeren Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist in diesen Fällen eine **zusätzliche schriftliche Einwilligung einzuholen, die sich auf den konkreten Einzelfall beziehen muss.** Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist allerdings darauf hin, dass hiervon **restriktiv und nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden sollte.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Erhard

Ministerialdirektor